



Diese Anmeldung erlangt erst mit Ihrer Bestätigung durch den Veranstalter vertragliche Wirkung. Wir bemühen uns jeden Eingang innerhalb von fünf Werktagen zu beantworten.

Firma
Gruppe
Inhaber Kontakt
Straße
PLZ Ort

Fon
Fax
Email
Homepage
Mobil

Händler Handwerker Lager Gastro

Standfläche	Breite	Tiefe	Höhe
PKW	Anhänger	Transporter	LKW

Bitte Kennzeichen angeben, bei mehreren Fahrzeugen auf Rückseite / Liste

Anschlüsse

<input type="checkbox"/> 230 V	<input type="checkbox"/> 380V / 16A	<input type="checkbox"/> 380V / 32A	<input type="checkbox"/> Wasser
--------------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------

Personenzahl	Tiere
--------------	-------

Art der Darstellung	
---------------------	--

Warenangebot	Bitte genau, nur aufgelistete Waren dürfen Angeboten werden! (notfalls Liste) Holzspielzeug darf nur am Holzspielzeugstand angeboten werden.
--------------	---

Lageraktionen	Dafür nehmen wir _____ € von den Besuchern / <input type="checkbox"/> kostenlos
---------------	---

Umsatzsteuer-Identnummer	Standgeld <input type="checkbox"/> 10% vom Umsatz <input type="checkbox"/> Angebot €
--------------------------	--

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die beigelegte Marktordnung und Ihre Bedingungen an.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____



Der Vertrag wird geschlossen zwischen Norbert Fritscher, Dorfstrasse 19, 97953 Pülfringen im weiteren Veranstalter genannt und dem in der Anmeldung genannten Marktteilnehmer

I. Diese Marktordnung ist eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen.

II. Der Markt ist geöffnet am Samstag, ab 10.00 Uhr und Sonntag, von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

III. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau: Freitag, ab 10.00 bis 22.00 Uhr

Abbau: Sonntag, ab 19.00 Uhr

Fahrzeuge bitte nur zum Be- und Entladen während der Aufbauzeiten auf das Gelände bringen und die Markierungen der befahrbaren Bereiche des Grünflächenamts beachten. Zuwiderhandlungen und Beschädigungen werden dem jeweiligen Verursacher angelastet.

IV. Alle Stände müssen in Aussehen und Beschaffenheit den Anforderungen eines historisch/mittelalterlichen Marktes genügen. Eben solches gilt für das Warenangebot.

V. Es darf kein Papier- oder Einweggeschirr verwendet werden, vom Getränkeausschank in Gläsern ist abzusehen, bitte Ton- oder Keramikbecher verwenden.

VI. Jeder Stand der Müll erzeugt, hat geeignete Abfallbehältnisse am Stand aufzustellen und regelmäßig zu entsorgen. Der Müll ist in Mülltüten verpackt und geschlossen zu den Sammelpunkten zu verbringen. - Eine gesonderte Reinigungsgebühr wird nicht erhoben, die Stände/Lagerhaben selbst für die Sauberhaltung des Umfeldes Sorge tragen.

VII. Nach Abbau sind die Standflächen besenrein zu hinterlassen.

Wird die Fläche nicht geforderten Zustand verlassen ist der Veranstalter berechtigt ohne weitere Aufforderung den Platz durch Dritte reinigen zu lassen, die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

VIII. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für Waren und Stände, Zelte oder Ausrüstung.

IX. Stände die mit Ölen oder Fetten arbeiten oder in sonstiger Weise eine nachhaltige Verunreinigung des Bodens verursachen könnten dürfen ohne Bodenabdeckung nicht betrieben werden. (Verursacherhaftung)

X. Desgleichen gilt für Feuerstellen - nur mit geeigneten Glut- und Feuerschalen. Kein Ausheben von Feuergruben.



- XI. Stände / Lager von denen eine mögliche Brandgefahr ausgeht / mit offenem Licht / Feuer arbeiten, sind verpflichtet einen Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten. Auch für Brand oder Glutschäden gilt die Verursacherhaftung. Der Marktteilnehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung.
- XII. Bei Wasser- oder Stromanschlüssen ist das erforderliche Anschlussmaterial inkl. Abdeckungen und Tarnung selbst mitzubringen. Es werden nur entsprechende Zapf- und Entnahmestellen bereitgehalten.
- XIII. Das Standpersonal hat sich während der Marktzeiten in entsprechender mittelalterlicher Gewandung zu präsentieren. Standgestaltung und Warenangebot passen zum Konzept eines MA-Marktes. Der Veranstalter behält sich vor ungeeignete Stände oder Produkte vom Markt auszuschließen oder entfernen zu lassen.
- XIV. Den Anordnungen der Marktvogtei, bzw. des Veranstalters und seiner Vertreter ist Folge zu leisten.
- XV. Nichtbeachtung der o.g. Pflichten kann zum sofortigen Ausschluss vom Markt führen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.
- XVI. Fällt die Veranstaltung witterungsbedingt oder aus sonstigen Gründen aus, so ist der Veranstalter nicht haftbar. Aus nicht verschuldeten oder zwingenden Gründen oder bei höherer Gewalt ist der Veranstalter berechtigt, die Bedingungen und Zeiten zu ändern. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- XVII. Ein Rücktritt von diesem Vertrag ist bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Da die Gewerke so geplant sind, dass sie in Angebot und Anzahl mit einander harmonisieren ist nach diesem Zeitpunkt ein Rücktritt des Marktteilnehmers nur noch aus Gründen höherer Gewalt, die der Marktteilnehmer nicht zu verschulden hat, möglich. Der Verhinderungsgrund ist dem Veranstalter bei Absage schriftlich nachzuweisen. Ohne einen solchen Nachweis gilt als Vertragsstrafe vereinbart: für Händler 250,00€; für Gastro 500,00€ / für Künstler 50% der Gage. Liegt der Absagetermin ohne diesen Nachweis unter einer Woche gilt als Vertragsstrafe vereinbart: für Händler 500,00€; für Gastro 1.000,00€ / für Künstler 75% der Gage. €. Bei Nicht Erscheinen/ Nicht Aufbau ohne diesen Nachweis gilt als Vertragsstrafe vereinbart: für Händler 500,00€; für Gastro 1.500,00€ / für Künstler 100% der Gage.
- XVIII. Jeder aktive Teilnehmer hat eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber dem Gelände und der Veranstaltung. Es liegt in seiner Pflicht bei unangepasstem Verhalten Besucher und Aktive auf diesen Umstand hinzuweisen. Bei Zuwiderhandlungen, Uneinsichtigkeit, Schäden oder sonstigem unerwünschtem Verhalten ist umgehend der Veranstalter / Vogtei / Orga-Team zu informieren. Bei aggressivem Verhalten, Randalierern oder sonstiger Belästigung /Gefährdung Dritter bitte zusätzlich sofort



Security und/oder Polizei einschalten. (Die Polizei befindet sich auf der Kreuzung vor der Hauptbühne).

XVIII. Foto und Filmmaterial der Veranstaltung, auch von Ständen, Aufbauten, Personen etc. dürfen durch den Veranstalter auch später zu Werbe- und PR-Zwecken genutzt oder zu diesem Zwecke Dritten überlassen werden.

XX. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen oder auch nur Teile davon in diesem Vertrag ungültig oder nicht durchführbar sein, oder sollte der Vertrag Auslassungen enthalten, so haben die übrigen Bestimmungen trotzdem Gültigkeit. An Stelle der ungültigen Bestimmung ist anzunehmen, dass sich beide Parteien auf eine Bestimmung einigen, die wirtschaftlich gesehen der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung am nächsten kommt.

XI. Vertragsgrundlagen

Der Vertrag, inklusive allen zusätzlich integrierten Bedingungen, enthält sämtliche Abmachungen zwischen den beiden Parteien. Jegliche Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Parteien. Auch bei sich wiederholenden Vereinbarungen begründet dieser Vertrag kein Arbeits-/Anstellungsverhältnis.

XII. Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Gerichtsstand ist Tauberbischofsheim.

Die Parteien bestätigen, dass sie diesen Vertrag inklusive den integrierten Bestandteilen / Anhängen gelesen und verstanden haben, und das sie sich über Unklarheiten informiert haben.